

Mitteilungen  
des  
Oberösterreichischen Landesarchivs

5. Band



1957

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

## Inhalt

| <i>Vorträge zur Geschichte der Staatswerdung</i>  | Seite |
|---|-------|
| <b>Das österreichische Privilegium minus. Von Theodor Mayer ..</b>  | 9     |
| <b>Land und Landstände in Österreich. Von Otto Brunner ....</b>   | 61    |
| <b>Die historischen Individualitäten der österreichischen Länder.<br/>Von Ernst Klebel .....</b>                        | 74    |
| <b>Die österreichische Monarchie im europäischen Staatssystem.<br/>Von Adam Wandruszka .....</b>                        | 86    |
| <br><i>Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte</i>   |       |
| <b>Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten<br/>Mittelalter. Von Walter Goldinger .....</b>          | 91    |
| <b>Der Plan für eine Annexion Bosniens und der Herzegowina aus<br/>den Jahren 1882/83. Von Ernst R. Rutkowski .....</b> | 112   |
| <b>Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg.<br/>Von Hans Sturmberger .....</b>  | 143   |
| <b>Die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder .....</b>  | 189   |
| <b>Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden.<br/>Von Alois Zauner .....</b>                                      | 265   |
| <b>Die Herrschaftsschichtung in Österreich ob der Enns 1750.<br/>Von Georg Grüll .....</b>                              | 311   |
| <b>Zur Entwicklung des Urbarialwesens im burgenländischen Raum.<br/>Von Josef Karl Homma .....</b>                      | 340   |
| <b>Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herr-<br/>schaften. Von August Ernst .....</b>                   | 387   |

## **Das österreichische Privilegium minus**

Von Theodor Mayer

Vor 800 Jahren, am 17. Sept. 1156, hat Kaiser Friedrich I. Barbarossa in Regensburg dem Babenberger Herzog Heinrich II. Jasomirgott und seiner Gemahlin, der Herzogin Theodora, das berühmte Privilegium minus verliehen<sup>1)</sup>. „Wenigen Urkunden dürfte eine gleiche Wichtigkeit für die deutsche Verfassungsgeschichte beizulegen sein als den österreichischen Freiheitsbriefen“, so schrieb Jul. Ficker vor 100 Jahren<sup>2)</sup>. Dieser Satz gilt für die politische Geschichte, demgemäß wurde das Privilegium minus mitunter als die Geburtsurkunde des selbständigen österreichischen Staates bezeichnet und von ihm die Entstehung der österreichischen Monarchie als folgerichtig hergeleitet. Der Satz wurde auf die Verfassungsentwicklung bezogen, denn das minus galt als das Urbild der Verfassung der deutschen Territorialstaaten; er gilt aber auch für die Wissenschaft von der Verfassungsgeschichte, denn die Erforschung des Privilegium minus hat zahlreiche, außerordentlich wertvolle Untersuchungen hervorgerufen, durch die die Kenntnis von der mittelalterlichen Reichs- und Territorialverfassung wesentlich vertieft und erweitert wurde und auch die Methode der wissenschaftlichen Forschung ungewöhnliche Förderung erfuhr.

Das Original des Privilegium minus ist nicht mehr vorhanden, es ist 1358/59 vernichtet worden. Damals ließ Herzog Rudolf IV.

<sup>1)</sup> Das Privilegium minus ist oft gedruckt worden, ich führe hier an: Mon. Germ. hist. Const. I. 220; K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. <sup>2</sup> (1913), S. 9; v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden der österreichischen Länder im Mittelalter (1895), S. 8. Das Privilegium maius ist gedruckt: M. G. H. Const. I., S. 683 und v. Schwind-Dopsch, S. 10. Allgemeine Darstellungen bringen: A. Huber, Geschichte Österreichs, I. Bd. (1885), A. v. Luschin-Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte (1896); A. Huber-A. Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte (1901); E. Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte 1894, dazu die neueren Werke von Hantsch, Uhlig, O. Stolz. Die allgemeine Geschichte bringen W. Schlesinger in Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte II. <sup>8</sup>, (1955); H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters <sup>4</sup> (1954), außerdem die Hand- und Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte von R. Schröder-v. Künßberg, v. Schwerin-Thieme, H. Conrad. Vgl. ferner J. Ficker-P. Puntschart, Vom Reichsfürstenstand, II, 3, S. 90 ff. Einen umfassenden Überblick gibt: H. Hirsch, Österreichs Werden im Deutschen Reich. Deutsch. Arch. f. Land- u. Volksforschung II. (1938), S. 640 ff.

<sup>2)</sup> J. Ficker, Über die Echtheit des kleinen österreichischen Freiheitsbriefes. Sitz. Ber. d. Kais. Ak. d. Wiss. in Wien (WSB) 23 (1857), S. 489—516.

das sogenannte Privilegium maius herstellen, um die gleichen Rechte wie die Kurfürsten zu erlangen<sup>3)</sup>). Dafür wurde das Privilegium minus als Vorlage benutzt und gleichzeitig sehr erweitert. Das Privilegium maius wurde sehr bald als Fälschung erkannt und daher von Kaiser Karl IV. nicht bestätigt<sup>4)</sup>). Die politische und Verfassungsentwicklung ging aber weiter, was 1358/59 noch als unerhörte Forderung angesehen wurde, entsprach den tatsächlichen Verhältnissen um die Mitte des 15. Jahrhunderts; infolgedessen wurde das Privilegium maius 1453 von Kaiser Friedrich III. bestätigt, so daß seine Bestimmungen seitdem reichsgesetzliche Gültigkeit besaßen und das Privilegium maius selbst schließlich als das echte Privileg Friedrichs I. von 1156 angesehen wurde. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts war aber allgemein erkannt und anerkannt, daß das maius eine Fälschung sei; es war eine — ich möchte sagen, fast selbstverständliche — Folge, daß nunmehr auch Zweifel gegen die Echtheit des minus aufstiegen. O. Lorenz hat 1856<sup>5)</sup>), also zum 700jährigen Jubiläum des minus, den Nachweis der Unechtheit des minus versucht. Unmittelbar antwortete J. Ficker, er wies die Echtheit des minus nach und dieser Nachweis galt unangefochten rund ein halbes Jahrhundert<sup>6)</sup>.

Wilhelm Erben hat in einer vorzüglich durchgeföhrten diplomatischen Untersuchung, die für die Urkundenlehre höchst ergiebig war, im Jahre 1902 schwerwiegende Bedenken gegen die Echtheit des Privilegium minus vorgebracht<sup>7)</sup>). Er stützt sich vornehmlich auf den in einer Kaiserurkunde ganz ungewöhnlichen Wechsel zwischen der üblichen subjektiven und der objektiven Fassung der dispositiven Bestimmungen. Manche Verfügungen, wie die über das ius affectandi paßten nach Erben nicht für die Mitte des 12. Jahrhunderts, wohl aber für die Zeit um 1239—1244; sie wurden dann durch Kaiser Friedrich II. 1245 erneuert. Die Einwendungen Erbens bezogen sich inhaltlich, neben den Bestimmungen über die Vererbung des Herzogtums, auf die Herabsetzung der Hoffahrts- und Heerfahrtspflicht. M. Tangl hat demgegenüber die Echtheit ausführlich verteidigt, nachdem schon E. Bresslau und H. Simonsfeld die Er-

<sup>3)</sup> Mon. Germ. hist. Const. I., S. 683. v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk., S. 10 ff.; A. Huber, Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. WSB. 34 (1864).

<sup>4)</sup> S. Steinherz, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung (MIÖG) 9 (1888), S. 63—81. Karl IV. hat 1361 die Fälschungen zur Überprüfung Petrarca übersandt. Petrarca nennt die Machwerke „eine lahme Lüge“, den Verfertiger „einen Erzscheml“, dann „einen brüllenden Ochsen“ und schließlich „einen schreienden Esel“. Vgl. S. 67.

<sup>5)</sup> O. Lorenz, Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen. Zs. f. öst. Gymnasien VIII (1856).

<sup>6)</sup> J. Ficker, WSB, 23, wie Anm. 2.

<sup>7)</sup> W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (1902).

gebnisse Erbents abgelehnt hatten<sup>8)</sup>). Eine glänzende Untersuchung, die die Echtheit des minus voraussetzt, widmete H. Hirsch dem Privilegium minus im Rahmen seines ausgezeichneten Vortrages über Kaiserurkunde und Kaisergeschichte<sup>9)</sup>; er stützte sich zum Teil auf Arbeiten von A. Dopsch, der seinerseits wieder die Ergebnisse der Forschungen von H. Hirsch weiterführte<sup>10)</sup>. H. Steinacker hat aber die Zweifel Erbents wieder aufgenommen<sup>11)</sup>, ihm hat Güterbock mit einer Verteidigung der Echtheit erwidert<sup>12)</sup>. Steinacker hat die Frage noch einmal aufgegriffen und seine Zweifel in vorsichtiger Form wiederholt<sup>13)</sup>: „Die Indizien reichten nicht aus, um die Interpolation bündig zu erhärten, aber sie begründen einen ernstlichen Verdacht.“ Dieser Satz charakterisiert die herrschende Unsicherheit, denn wenn auch Erben sogar den Diktator der Urkunde nachgewiesen hat, die Möglichkeit der Verunechtung war ebensowenig sicher nachgewiesen, wie deren Möglichkeit gänzlich aus der Welt geschafft war. Schließlich hat O. Freih. v. Dungern die Urkunde vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus untersucht und hauptsächlich wegen der Gerichtsklausel, die bei den sonstigen Auseinandersetzungen nicht genügend gewürdigt worden war, das Privilegium minus in der vorliegenden Form als im 13. Jahrhundert verunechtet erklärt<sup>14)</sup>. Dadurch war das Echtheitsproblem auf eine breite Basis gestellt, über die rein diplomatische Untersuchung hinausgehoben worden. Die Untersuchung v. Dungerns fand keine allgemeine Zustimmung, aber der Glaube an die Echtheit des minus war doch erschüttert; die Unsicherheit bestand weiter. Schließlich hat Konrad Heilig die Frage in einer sehr weitausgreifenden, methodisch mustergültigen Untersuchung bearbeitet<sup>15)</sup>. Heilig, der an dem Problem schon jahrelang

<sup>8)</sup> M. Tangl, Die Echtheit des österreichischen Privilegium minus. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. (ZRG<sup>2</sup>), 25, (1904), S. 258–284; H. Breßlau, Neues Archiv (NA) 28, S. 552 f.; H. Simonsfeld, Deutsche Literaturzeitung (DLZ), (1904), Sp. 990–996.

<sup>9)</sup> H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG, 35 (1914), S. 82 ff.

<sup>10)</sup> A. Dopsch, Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich. Festschr. d. ak. Ver. deutscher Hist. in Wien (1914). Wieder gedruckt: A. Dopsch, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte (1928), S. 66–84.

<sup>11)</sup> H. Steinacker, Zum Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Priv. min.). MIÖG Erg. Bd. XI (1928), S. 205–239.

<sup>12)</sup> F. Güterbock, Barbarossas Privileg f. d. Herzogtum Österreich. Historische Zeitschrift (HZ) 147 (1933) S. 507–534.

<sup>13)</sup> H. Steinacker, Der Streit um das Priv. min. und die methodische Lage der Diplomatik. HZ 150 (1934) S. 268–289.

<sup>14)</sup> O. Freih. v. Dungern, Wie Baiern das Österreich verlor. Geschichte einer staatsrechtlichen Fälschung (1931).

<sup>15)</sup> Konrad Jos. Heilig, Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des 12. Jhs. Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 und das Bündnis zwischen Byzanz und dem Westreich. Schr. d. Reichsinst. f. ält. dte. Gesch. Kde. (Mon. Germ. hist.) IX (1944).

gearbeitet hatte, wurde während des Krieges zum Oberkommando der Marine eingezogen und später nach Wilhelmshaven zugeteilt. Jede freie Stunde und viele Nächte hat er für seine Arbeit benutzt, wobei er von sehr verständigen Vorgesetzten manchen kurzen Urlaub erhielt, die er zu Fahrten nach Berlin ausnützte, um dort bis zu 18 Stunden im Tage zu arbeiten. Dieser fanatischen Hingabe ist es zu danken, daß er sein Werk noch zum Abschluß bringen konnte; auch ihn hat das Kriegsende verschlungen, er hat nach dem Waffenstillstand die Heimat nicht mehr erreicht. Heilig hat seine Forschungen noch unter Hans Hirsch angefangen, sie waren in erster Linie auf die diplomatische Untersuchung ausgerichtet, er hat dann die lebensrechtlichen Fragen und besonders auch die allgemeine politische Geschichte einbezogen und die verfassungsrechtlichen Probleme behandelt. Durch seine diplomatische Untersuchung ist die Echtheit des minus in der ganzen vorliegenden Fassung sichergestellt. Die Forschung ist also in mancher Hinsicht abgeschlossen, eine Weiterführung ist aber erforderlich, sie muß auf der Grundlage der geschichtlichen Landesforschung erfolgen, denn ohne die eingehende Klärung dieser Fragen bleiben die Auseinandersetzungen leicht ein literarisches Geplänkel, ein Streit um einen Gegenstand, der selbst nicht klar ist. Das minus ist im Rahmen der österreichischen Geschichte für sich isoliert, wie ein plötzlich eingetretenes Ereignis betrachtet und ohne eingehenden Vergleich mit anderen Ländern behandelt worden. Das gab eine unzulängliche Grundlage.

Mit seiner berühmten Abhandlung über „Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger“, die im Jahre 1864 erschienen ist, hat Heinrich Brunner die rechtsgeschichtliche Beurteilung und Auswertung des Privilegium minus für Jahrzehnte hinaus bestimmt<sup>16)</sup>. H. Brunner setzte als Grundlage für seine Forschungen ein streng zentralistisches System der Reichsverfassung voraus<sup>17)</sup>. „Im Gegensatz zum modernen Staate, den die Fülle seiner positiven Staatszwecke kennzeichnet, läßt sich der mittelalterliche Staat als Kriegs- und Rechtsanstalt definieren. Seine Aufgabe war vorwiegend negativer Natur. Das Schwert, das der Richter wie der Krieger führte, erschien als Sinnbild der staatlichen Gewalt. Die Staatshoheit fiel nach der inneren Seite des Staatslebens mit der Gerichtshoheit zusammen. Bekanntlich ging das deutsche Reich daran zugrunde, daß innerhalb desselben staatliche Neubildungen aufwucherten, daß das Fürstentum allmählich die Rechte des Königtumes aufsog, bis in den einzelnen Territorien die Landeshoheit an die Stelle der Reichsgewalt getreten war. Diesen Auflösungsprozeß bis in seine frühesten Stadien zu ver-

<sup>16)</sup> Heinr. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. WSB 47 (1864), S. 315—374.

<sup>17)</sup> H. Brunner a. a. O. S. 315.

folgen, muß nach dem oben Gesagten die Betrachtung jener Verhältnisse, in welchen die Gerichtshoheit zum Ausdruck kam, die wesentlichsten Anhaltspunkte bieten. Oberster Gerichtsherr war im deutschen Reiche der König. Von ihm ging alle richterliche Gewalt aus. Da er die Rechtspflege nicht überall selbst handhaben konnte, so äußerte sich seine Gerichtshoheit in der ausschließlichen Übertragung der Gerichtsbarkeit auf andere. Die vom König bestellten Richter waren ursprünglich bloß Beamte desselben, die zur Entlohnung für ihre Dienste mit Lehensgut ausgestattet werden.“ . . . „Jeder höhere Richter, also z. B. der vom Fürsten bestellte Graf oder Vogt, hatte den Gerichtsbann unmittelbar vom Könige einzuholen und ihm Hulde zu thun nach freiem Mannesrecht. Diese Bannleihe ist scharf zu scheiden von der Gerichtsleihe. Jene gibt die Gewalt, diese das Recht zu richten; dort wird Hulde ohne Mannschaft, hier Hulde mit Mannschaft geleistet<sup>18)</sup>.“ . . . „der König konnte allerdings den Bann verweigern, wenn die Gerichtsleihe den Grundsätzen über das Gerichtslehen nicht entsprach“ . . . „So bot sich dem Königtume in der Bannleihe ein passendes Mittel gegen jede unberechtigte Veräußerung und Verleihung der höheren Gerichtsbarkeit, eine sichere Garantie gegen eigenmächtige Änderungen in der bestehenden Gerichtsverfassung<sup>19)</sup>.“ Der König behielt sich das Recht vor, Exemtionen zu gewähren; zugunsten des Herzogs von Österreich verzichtete er aber auf dieses Exemptionsrecht, indem er bestimmte, daß niemand ohne Zustimmung oder Erlaubnis des Herzogs Gericht ausüben durfte, also hatte der Herzog die Gerichtshoheit, wie sie sonst dem König zustand<sup>20)</sup>. Dieses Sonderrecht entsprach der ehemaligen Markverfassung, das Herzogtum Österreich vereinigte also die Verfassung eines Herzogtums mit der einer Mark, denn „der vom Markgrafen eingesetzte höhere Richter hatte die Gerichtsbarkeit nicht erst vom Könige einzuholen, sondern empfing mit dem Amte zugleich auch den Bann<sup>21)</sup>“. Damit war das „einseitige Exemptionsrecht des Königs“ beseitigt, und zwar nur das des Königs, denn nun „wandte man sich natürlicherweise früher an den in nächster Nähe befindlichen Herzog als an den König, um die gewünschte Immunität zu erlangen<sup>22)</sup>“, . . . da „dieser in das volle Recht des Königs eintrat,“ wobei „namentlich die unbedingte Erblichkeit des Herzogthums . . . eine Annulierung der Exemtionen durch den Nachfolger nicht befürchten ließ“. Brunner sagt weiter<sup>23)</sup>: „Die öffentliche Gewalt der Reichsbeamten hatte von zwei Seiten her Einbuße zu befürchten, von unten durch die Bestrebungen der Grund- und Immunitätssherren, die ihre Rechte faktisch auszudehnen suchten, von oben her durch gesetzliche Exem-

<sup>18)</sup> H. Brunner a. a. O. S. 316.

<sup>21)</sup> H. Brunner a. a. O. S. 327.

<sup>19)</sup> H. Brunner a. a. O. S. 317

<sup>22)</sup> H. Brunner a. a. O. S. 374.

<sup>20)</sup> H. Brunner a. a. O. S. 320, 335 f., 374.

<sup>23)</sup> H. Brunner a. a. O. S. 336.

tionen von seiten des Königs. Nur auf diese letzteren Verhältnisse ist hier näher einzugehen.<sup>24)</sup>

Brunner ist hier auf die Vorgänge bei der Entstehung des deutschen Reiches nicht eingegangen, sonst hätte er sich kaum damit beschieden, daß er das Reich allein berücksichtigte. Die Herrscher aus dem karolingischen Hause und ebenso die deutschen Könige und Kaiser trachteten die zentrale Reichsgewalt auszubauen, ihre Zuständigkeit in Verwaltung und Rechtspflege zu erweitern, die aufstrebenden autonomistischen Faktoren zurückzuhalten. Immer wieder machten die Könige und Kaiser Anstrengungen, mit ihren Organen, vor allem den Grafen, von oben her nach unten vorzudringen und das ganze Reich verwaltungsmäßig zu erfassen. Aber neben dieser zentralistischen, königlichen Organisation gab es eine autonomistische, die auf autogene Gebilde zurückzuführen war. Sie wollte der König überhöhen und zugunsten seiner Institution ausschalten. Kleine, mehr oder weniger selbständige Gaustaaten wurden in den Stämmen verschmolzen. Die Stämme aber behaupteten ihre Eigenheit und ihre Stammesrechte auch, nachdem sie ihrer Stammesherzoge beraubt und unter fränkische Kommissare, die Grafen und Statthalter, gestellt worden waren; als das deutsche Reich um die Wende des 9./10. Jahrhunderts entstand, wurden die Stämme als politische Individualitäten anerkannt. Sie waren vor dem deutschen Reiche da und bestanden neben der königlichen Verwaltungsorganisation, waren aber in mancher Hinsicht durchsetzt von ihr. Der Gedanke, daß manche Träger öffentlicher Hoheitsrechte seinerzeit unter Bewahrung ihrer Rechte in die Stämme eingegliedert worden waren, lebte im hohen Adel ununterbrochen weiter. Die Forschungen von F. v. Wyß, O. Freih. v. Dungern, H. Aubin, H. Hirsch und A. Dopsch haben den gesicherten Beweis erbracht, daß es im hohen Mittelalter einen solchen Adel gegeben hat<sup>24)</sup>). Diese Hochadligen, die Dynasten, waren nicht Untertanen des Königs; sie hatten Hoheitsrechte, die sie nicht vom König herleiteten. Dadurch unterschieden sie sich von den Ministerialen, die solche autogene Rechte nicht besaßen, sondern nur Funk-

---

<sup>24)</sup> F. v. Wyß, Abhandl. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts (1891), S. 319; O. Freih. v. Dungern, Adelsherrschaft im Mittelalter. (1927); ders. Wie Baiern das Österreich verlor, S. 95; H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913), S. 11 ff.; ders., Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG, 35; A. Dopsch, Reformkirche, S. Anm. 10. H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei (1920); H. Mitteis, Staat d. hohen Mittelalters, 4, Einleitung; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941). A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. (1939) S. 12–21; O. Brunner, Land und Herrschaft, 3 (1943), dazu H. Mitteis, Land und Herrschaft, HZ 163 (1941) bes. S. 471 ff. — Von grundsätzlicher Bedeutung: H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft, Hist. Jb. 61 (1941); Th. Mayer, Fürsten u. Staat, S. 219 f., 236.

tionen, die ihnen vom König, dem Landesfürsten oder sonst einem dazu berechtigten Herrn übertragen worden waren.

Die Weiterbildung der mittelalterlichen Verfassung wurde von zwei konkurrierenden Kräften bewirkt<sup>25)</sup>; es kam darauf an, welche dabei der anderen den Rang abließ, sie überwand und ausschaltete. Das Reich war dabei insofern ungünstig daran, weil die von ihm eingesetzten oder übernommenen Verwaltungsorgane und Hoheitsträger aus dem Kreise der Dynasten stammten, als solche für ihren Besitz autonomistische Ziele verfolgten und trachteten, in ihrem Bereich andere autogene Rechtsinhaber sich unterzuordnen. Das Reich hat sein Ziel nicht erreicht; in der Folge übernahm es das werdende Landesfürstentum als eine neue Staatsform. Mit dieser Erkenntnis waren die Grundlagen für die Auffassung H. Brunners vom zentralistisch regierten Reich durchlöchert, die Herleitung aller Hoheitsrechte vom König als unhaltbar nachgewiesen, allerdings fehlt eine zusammenfassende Widerlegung dieser Grundanschauungen noch immer. Wenn an österreichische Klöster keine Immunitäten verliehen wurden, so hing das damit zusammen, daß die Gründer und Eigenklosterherren Dynasten waren und infolgedessen ihre Immunität automatisch auf die Klöster überging; es war aber nicht so, daß der König auf die Erteilung von Immunitätsprivilegien verzichtet hätte. H. Brunner hat seine Lehre nicht auf die Erforschung der Landesgeschichte aufgebaut, sondern ist von systematischen Erwägungen über die Reichsverfassung ausgegangen, bei denen er sich trotz einiger Bedenken (S. 322) stark auf den Sachsenriegel stützte, ohne im einzelnen festzustellen, inwieweit dieser für das tatsächliche Rechtsleben im Reiche und besonders für die Ostmark des 11. und 12. Jahrhunderts Geltung besaß. Durch diese Einzelfeststellungen war also Brunners Lehre schwer erschüttert, die entscheidende Widerlegung kam aber von der geschichtlichen Landesforschung, die das Gesamtbild der historischen Entwicklung von Grund auf neu gestaltete.

Brunner wußte selbstverständlich, daß die Ostmark nicht von Anfang an den gleichen Umfang hatte wie das spätere Herzogtum; er ging aber von der Meinung aus, daß die Mark durch Eroberung, Rodung und Schenkung durch den König vergrößert wurde, und daß die neugewonnenen Landschaften automatisch in die Mark eingeschlossen und mit gleichen Rechten wie das Altland eingegliedert wurden. Infolgedessen ergab sich für Brunner keine Frage nach einer Sonderstellung der Neuerwerbungen und nach einer Überleitung derselben in die Rechtsstellung des alten Markgebietes. Im gleichen Jahre (1864) wie Brunners Exemptionsrecht erschien eine Abhandlung von

<sup>25)</sup> H. Mitteis, Staat d. h. MA.s<sup>t</sup>, S. 13.

Moriz Thausing<sup>26)</sup>, der nachwies, daß es im 11. Jahrhundert durch einige Jahrzehnte eine eigene, gegenüber der Ostmark selbständige Mark, die er Neumark nannte, gegeben hatte. Sie lag im Nordosten des heutigen Niederösterreich und sollte, wie Lechner bemerkt hat, besser ungarische Mark genannt werden. Aus dieser Feststellung Thausings hat aber die folgende Literatur keine Schlußfolgerungen gezogen. K. Lechner hat 1936 nachgewiesen, daß im Norden des Landes durch einige Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts auch noch eine böhmische Mark bestand<sup>27)</sup>. Beide Marken wurden in der Folge der Ostmark angegliedert; aber die Eingliederung dieser Marken in die Ostmark ist nicht eingehend untersucht worden. Auch hat sich durch die eindringenden landesgeschichtlichen Forschungen ergeben, daß im 11. und 12. Jahrhundert im heute niederösterreichischen Raum, vornehmlich im Norden und Osten, erhebliches Reichsgut vorhanden war. Außerdem wurden nachgewiesen, daß zahlreiche hochadelige Häuser im heutigen Niederösterreich ausgedehnte Herrschaften hatten, die nicht zur Ostmark gehörten.

Im Jahre 1925 erschien das mutige Buch von Otto Stowasser „Das Land und der Herzog“. Stowasser ging von den späteren Verhältnissen aus; er stellte fest, daß es in Niederösterreich noch in der Neuzeit einige reichsunmittelbare Grafschaften gab, die in die Reichsmatrikel eingetragen waren, gleichwohl aber zum Land Österreich gehörten. Mit dieser Feststellung war die Auffassung H. Brunners von der Markenverfassung, nach der alle Gerichtsbarkeit vom Markgrafen ausging, nicht mehr in Einklang zu bringen. Stowasser selbst faßte seine Ergebnisse, ohne freilich nähere Belege zu bringen, in folgender Weise zusammen: „Die Entwicklung aber, die Österreich genommen hat, unterscheidet sich in nichts von der Bayerns. Ja, man kann sagen, es ist die typische Entwicklung der deutschen Landschaft<sup>28)</sup>.“ Er stellte sich damit in einen gewissen Gegensatz zu H. Brunner, der sagte: „Österreich hat in Entwicklung der Landeshoheit alle deutschen Reichslände überflügelt oder doch mit jedem

<sup>26)</sup> M. Thausing, Die Neumark, Österreich und das Priv. Heinricianum 1058. *Forsch. z. dt. Gesch.* IV (1864), S. 355—383. Vgl. K. Lechner, Die Gründung des Klosters Mariazell im Wiener Wald und die Besitzgeschichte seiner Stifterfamilie. *Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich* (Jb. f. Ldkde. von Niederösterr.) 26 (1936). Wieder abgedruckt: K. Lechner, *Ausgewählte Schriften* (1947), S. 93 f.

<sup>27)</sup> K. Lechner, ebenda; ders., Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich. *Unsere Heimat, Monatsblatt d. Ver. f. Landeskunde von Niederösterr.*, 24 (1953), S. 33—55. Vgl. S. 36, Anm. 15, wo auf DO III 170 und 232 hingewiesen wird. In dieser Urkunde, 232, wird Neuhofen an der Ybbs als in Ostarrichi in marcha et in comitatu Heinrici comitis filii Liutpaldi marchionis bezeichnet, es war also die dortige Grafschaft in der Mark Ostarrichi gelegen, aber sie befand sich nicht in der Hand des Markgrafen selbst, sondern seines Sohnes.

<sup>28)</sup> Otto Stowasser, *Das Land und der Herzog* (1925), S. 77.

gleichen Schritt gehalten<sup>29)</sup>. „Stowasser wurde von A. Dopsch<sup>30)</sup> sehr heftig angegriffen, auch Ernst Mayer lehnte das Buch ab, während v. Voltelini verständnisvoll weitgehend zustimmte<sup>31)</sup>. Dagegen wurden von der landesgeschichtlichen Forschung Stowassers Ergebnisse und Gesamtbetrachtung als neue Aufgabe übernommen und weiter bearbeitet. Stowassers Buch, das nicht frei von zum Teil erheblichen Mängeln war, hat sich aber in der Folge im ganzen durchgesetzt und im Rahmen der geschichtlichen Landesforschung als höchst fruchtbar erwiesen. Vor allem war es der niederösterreichische Landesarchivar Karl Lechner, der für Stowasser in einer ausführlichen Stellungnahme eintrat, seine Ergebnisse weiterführte, vertiefte und auf Grund umfassender Quellenforschungen über die Besiedlung und Herrschaftsbildung im niederösterreichischen Waldviertel sicherte<sup>32)</sup>. Neben den Arbeiten von K. Lechner wurden vornehmlich die ausgezeichneten

<sup>29)</sup> Brunner, WSB, 47, S. 328.

<sup>30)</sup> A. Dopsch, Götting. Gel. Anzeigen 1926, S. 1–18; Erwiderung von Stowasser, Die Entwicklung des Landes Österreich. Viert. J. Schr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. Bd. 19 (1925) S. 413–430. A. Dopsch hat auf diese Erwiderung Stowassers mit sachlichen Feststellungen geantwortet, Viert. J. Schr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. Bd. 20 (1928) S. 460–474; er konnte auf Angaben in der älteren Literatur und auf seine eigenen Forschungen, besonders auf den zu wenig beachteten Aufsatzen über die Reformkirche in Österreich (Siehe Anm. 10) hinweisen und viele kritische Einwendungen Stowassers berichtigten. Zur vollen Klarheit und zu einem geschlossenen neuen Bild ist er nicht gekommen, auch die Angaben in der älteren Literatur sind Einzelbeobachtungen geblieben, aus denen keine genügenden Schlussfolgerungen gezogen wurden. Diesen älteren Forschern und auch Dopsch fehlte noch als Voraussetzung die genaue Kenntnis von der Entstehung und verfassungsrechtlichen Eigenart des „Landes“ Niederösterreich. Gerade diese Antwort von Dopsch zeigt die Grenze, bis zu der die auf der älteren Methode beruhende Forschung gelangen konnte.

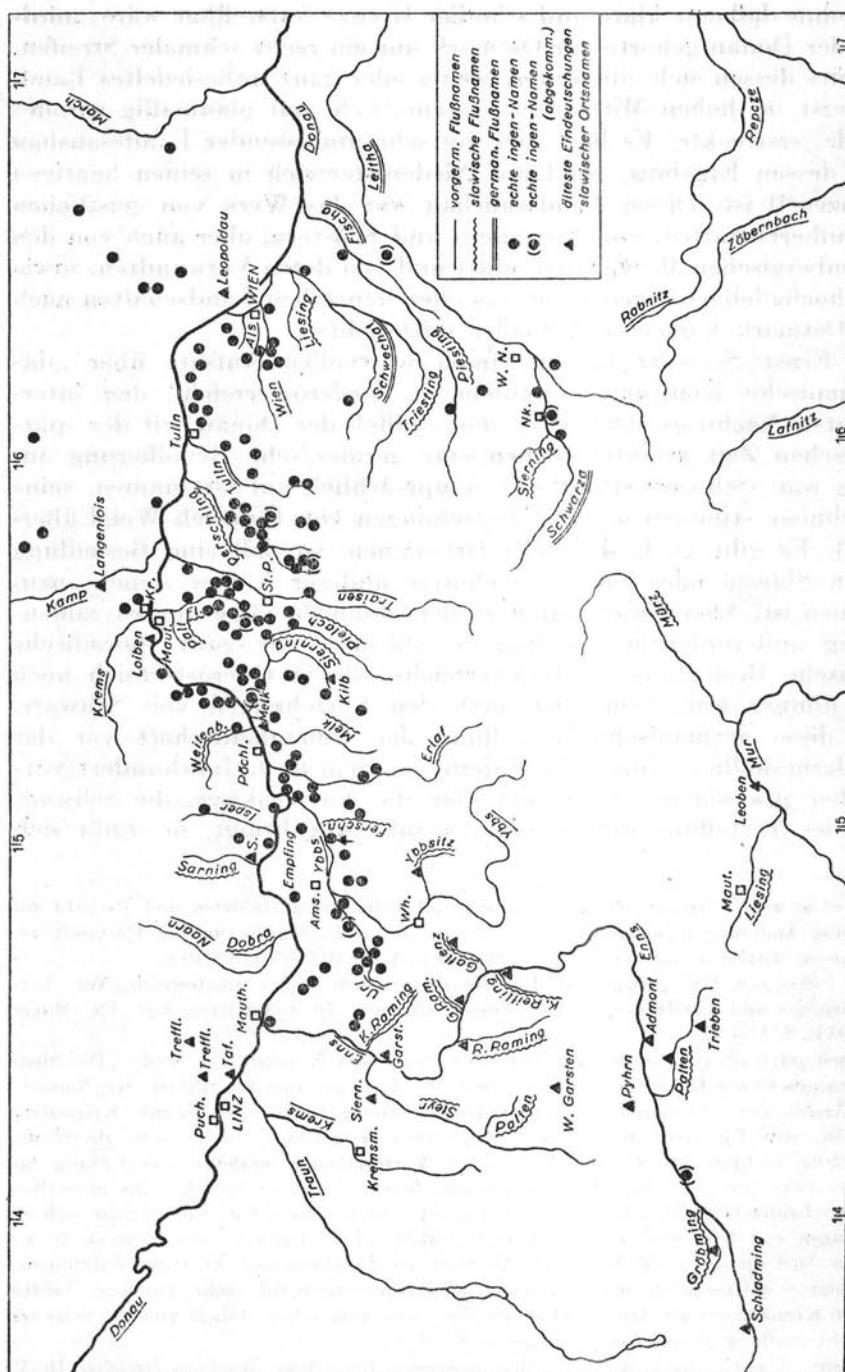
<sup>31)</sup> E. Mayer, ZRG<sup>2</sup> 43 (1926), S. 440–463. Die breiten und sehr inhaltsreichen Ausführungen von E. Mayer sind mehr als eine Rezension, sie bringen sehr viele wertvolle Gedanken, die zu unrecht fast unbeachtet geblieben sind. E. Mayer hat nicht nur zu Stowassers Buch Stellung genommen, sondern auch zu einer Reihe von Fragen der österreichischen Geschichte dieser Zeit fruchtbare Anregungen vorgebracht. Vgl. auch die verständnisvolle Besprechung von H. v. Voltelini, Viert. Jahresschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 19 (1926), S. 323–326. Voltelini gibt eine gute Übersicht über die Ergebnisse Stowassers, dem er weitgehend zustimmt. Er kannte jedoch auch noch nicht die eigenartige verfassungsrechtliche Struktur des Raumes des heutigen Niederösterreich und die darauf beruhende Ausbildung des Herzogtums, infolgedessen wird er der Gerichtsklausel des Priv. min. nicht gerecht (S. 325).

<sup>32)</sup> K. Lechner, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels in „Das Waldviertel“ VII, Herausgeg. von E. Stepan (1937); ders. Grafschaft, Mark und Herzogtum. Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. 1926/27; ders. Studien z. Besitz und Kirchengesch. d. Karol. u. Ottonischen Mark a. d. Donau; MIÖG, 52 (1938); ders., Die Gründung des Klosters Mariazell im Wiener Wald und die Besitzgeschichte seiner Stifterfamilie, Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. XXVI (1936). Diese drei sehr wertvollen Untersuchungen sind wieder abgedruckt in: K. Lechner, Ausgewählte Schriften (1947).

Untersuchungen von E. Klebel<sup>33)</sup>, der von den Vorarbeiten zum Atlas der österreichischen Alpenländer, und zwar von der Landgerichtskarte herkam, bedeutsam. An diesem glücklichen Aufstieg der Forschung nahmen auch Hans Hirsch<sup>34)</sup> und Otto Brunner<sup>35)</sup> mit eigenen Untersuchungen sehr gewichtigen Anteil; Oskar Freih. v. Mitis<sup>36)</sup> hat durch seine Untersuchungen zum babenbergischen Urkundenwesen festen Grund für weitere Forschungen gelegt. Diesem Arbeitskreis schlossen sich Vertreter von Nachbardisziplinen wie Mitscha v. Märheim<sup>37)</sup>, A. Klaar<sup>38)</sup> u. a. an. In allerletzter Zeit hat H. Wolf in den „Erläuterungen zur Pfarrkarte“ von Niederösterreich wertvolle Ergebnisse über die ältere, kirchliche Organisation herausgebracht<sup>39)</sup>; er vermochte die Ergebnisse der landesgeschichtlichen Forschung überhaupt sehr wesentlich zu ergänzen. Die geschichtliche Landesforschung von Niederösterreich hat sich dadurch in die führende Gruppe der deutschen Landesgeschichtsforschung eingereiht.

K. Lechner hat das Gesamtergebnis der Einzeluntersuchungen in einer Karte, die die Entwicklung von der Ostmark bis zum heutigen Niederösterreich darstellt, klar und eindrucksvoll zusammengefaßt<sup>40)</sup>. Die Ostmark erstreckte sich südlich der Donau gegen das Gebirge

- <sup>33)</sup> Von den zahlreichen Schriften von E. Klebel führe ich hier an: Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich. Jb.f.Ldkde. v. Niederösterr. 28 (1939—43) S. 11—120. Eine große Anzahl von Schriften Klebels werden von der hist. Komm. f. bayer. Gesch. wieder abgedruckt, leider die auf Österreich bezüglichen nur in Auswahl.
- <sup>34)</sup> H. Hirsch, Die Entstehung der Grenze zwischen Niederösterreich und Mähren. DA. f. Ld. u. Volksf. I. (1937); ders., Die Klostergründungen in „Das Waldviertel“ VII, herausgeg. von E. Stephan (1936), S. 101—119.
- <sup>35)</sup> Otto Brunner, Die geschichtl. Stellung des Waldviertels in „Das Waldviertel“ VII, herausgeg. von E. Stephan, S. 368—431. Vgl. A. Grund, Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich. Arch. f. österr. Geschichte, 99. Bd. (1912), S. 401—424.
- <sup>36)</sup> O. Freih. v. Mitis, Studien z. ältesten österreich. Urkundenwesen (1912).
- <sup>37)</sup> H. v. Mitscha-Märheim, Eine genealogisch-besitzgeschichtliche Untersuchung zur Frühgeschichte Wiens. Monatsbl. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien (1937).
- <sup>38)</sup> A. Klaar, Die Siedlungsformen Niederösterreichs. Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. 23 (1930), S. 37—75.
- <sup>39)</sup> Hans Wolf, Erläuterungen z. hist. Atlas d. österr. Alpenländer. Herausgeg. v. d. österr. Akad. d. Wiss.: Die Kirchen- und Grafschaftskarte (1951).
- <sup>40)</sup> K. Lechner, Die territoriale Entwicklung. Unsere Heimat 24; ders., Die Babenberger und Österreich. „Der Bindenschilde“ 6 (1947). I. Zibermayr, Noricum, Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums (1944), S. 259, 262, 387; O. Brunner, in „Das Waldviertel“, S. 379; E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes. ZRG<sup>2</sup>, 66 (1948) S. 315; vgl. K. Öttinger, Das Werden Wiens (1951). Diese geistvolle Untersuchung hat viel Widerspruch hervorgerufen, seine historischen Annahmen und Ergebnisse sind nicht selten sehr phantastisch. Vgl. Lechner, Unsere Heimat 23, S. 45—73, sowie die Erwiderung Öttingers, ebenda, S. 123 ff., Entgegnung K. Lechners, ebenda, S. 127 ff. und E. Kranzmayer, S. 129 ff.



Ingen-Namen in Niederösterreich und älteste Eindeutschung slawischer Namen  
Entnommen aus: E. Schwarz, Das germanische Kontinuitätsproblem in Niederösterreich (In: Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift Theodor Mayer, Konstanz 1954)

hin, ohne daß eine klare und ständige Grenze feststellbar wäre; nördlich der Donau gehörte zur Ostmark nur ein recht schmaler Streifen, jenseits dessen sich ein weites, wenig oder ganz unbesiedeltes Land, das erst im hohen Mittelalter systematisch und planmäßig gerodet wurde, erstreckte. Es liegt hier ein sehr umfassender Landesausbau vor, dessen Ergebnis das Land Niederösterreich in seinen heutigen Grenzen<sup>41)</sup> ist. Dieser Landesausbau war das Werk von geistlichen Grundherrschaften, von Bistümern und Klöstern, aber auch von den babenbergischen Markgrafen selbst und von deren Verwandten, sowie von hochadeligen Herren, die aus allen deutschen Landschaften nach der Ostmark kamen und Siedler mitbrachten.

Ernst Schwarz hat in einem wertvollen Aufsatz über „das germanische Kontinuitätsproblem in Niederösterreich“ den interessanten Nachweis geliefert<sup>42)</sup>, daß südlich der Donau seit der spät-römischen Zeit ununterbrochen eine germanische Bevölkerung anhärig war. Schwarz stützt sich hauptsächlich auf Ortsnamen, seine Ergebnisse stimmen mit den Forschungen von Heinrich Weigl überein<sup>43)</sup>. Es gibt auch slawische Ortsnamen, so daß eine Besiedlung durch Slawen oder sonst Angehörige anderer Völker sicher anzunehmen ist. Aber dieser Anteil an der Gesamtbevölkerung ist zahlenmäßig außerordentlich gering, es gab nur eine ganz sporadische slawische Besiedlung Niederösterreichs, die in Oberösterreich noch viel dünner war. Sicher ist nach den Forschungen von Schwarz, daß diese germanische Besiedlung der Donaulandschaft vor der Wiederbesiedlung durch die Baiern seit dem 8./9. Jahrhundert vorhanden gewesen ist. Vergleicht man die Kartenskizze, die Schwarz von der Verteilung der Ortsnamen auf —ing bringt, so ergibt sich

<sup>41)</sup> Hier ist an die Grenzen gedacht, die sich im Mittelalter ausbildeten und bis 1918 mit wenig Änderungen bestanden. Vgl. auch v. Mitscha-Märheim, Die Herkunft der Baiern. Mitteil. d. anthropolog. Gesellschaft in Wien 80 (1950), S. 219 ff.

<sup>42)</sup> E. Schwarz, Das germanische Kontinuitätsproblem in Niederösterreich. Aus „Verfassungs- und Landesgeschichte“, Festschrift zum 70. Geburtstag von Th. Mayer (1954), S. 17—47.

Eben jetzt ist erschienen das „Ortsnamenbuch von Kärnten“, 1. Teil: „Die Siedlungsgeschichte Kärntens von der Urzeit bis zur Gegenwart im Spiegel der Namen“ („Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie“, 50. Band), Klagenfurt 1956, von Eberhard Kranzmayer. Das sehr gelehrte Buch zeigt gleichfalls, welche wichtige Hilfe die philologische Wortforschungsmethode zur Lösung historischer und vor allem siedlungsgeschichtlicher Probleme bietet. Das eigentlich Entscheidende freilich kann sie allein nicht treffen. Vielleicht würde man sich in einigen Kapiteln eine noch stärkere historische Unterbauung wünschen, z. B. zu den Ausführungen auf S. 104 ff. Aber an der Fruchtbarkeit der engen Zusammenarbeit von Geschichte und Philologie wird heute niemand mehr zweifeln. Leider hat Kranzmayer zu den Ergebnissen der oben genannten Arbeit von E. Schwarz nicht Stellung genommen. Vgl. unten S. 51 f.

<sup>43)</sup> Heinr. Weigl, Die Grundlagen der modernen Besiedlung Niederösterreichs. Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. 23 (1930), S. 25—36.

eine überraschende Übereinstimmung mit der Karte K. Lechners von der alten Ostmark; das bedeutet, daß die Ostmark auf den ältesten Siedlungsraum im heutigen Niederösterreich beschränkt war. Dieses Gebiet stand abwechselnd unter hunnischer, awarischer, magyarischer und baierischer Oberherrschaft, es war Grenzgebiet einmal gegen den Osten, ein anderes Mal gegen den Westen, aber die Bevölkerung blieb beständig und unverändert germanisch-deutsch, das Land war nie hunnisch, awatisch, slawisch besiedelt, es mußte nur die fremde Oberherrschaft zeitweilig über sich ergehen lassen<sup>44)</sup>. Die neuere Forschung hat ergeben, daß sogar die Eigentumsverhältnisse, die sich durch Schenkungen an bairische Kirchen und Klöster in der karolingischen Zeit ergeben hatten, aufrecht blieben<sup>45)</sup>. Wenn in der Gründungsurkunde von Kremsmünster (777) von einem Grunzwitigau im Gebiet nördlich von St. Pölten gesprochen wird, so weist das auf eine deutsche Besiedlung im 8. Jahrhundert hin, die sich, ebenso wie die Besitzverhältnisse, erhalten hat<sup>46)</sup>. Die karolingische und die ottonische Ostmark bedeuteten eine politische Okkupation dieses Raumes, nicht eine deutsche Neubesiedlung. In einer Passauer Tradition von 983 wird eine „provincia intra Anasum et Comagenum montem“ erwähnt<sup>47)</sup>, also wurde damals das Land zwischen der Enns und dem Wienerwald als eine landschaftliche Einheit, eine provincia, betrachtet.

Im 11. Jahrhundert sind die Grenzen des Reiches stark vorgeschoben worden, das war vor allem das Ergebnis der Politik Kaiser Heinrichs III. H. Hirsch<sup>48)</sup> und K. Lechner<sup>49)</sup> haben die staatsmännische Leistung Heinrichs III. in ein helles Licht gerückt. K. Bosl hat die südöstliche Markenpolitik dieses großen Kaisers in einer schönen Untersuchung dargestellt. Der Kaiser hat ein großzügiges System von Marken, dabei auch die böhmische und ungarische Mark, angefangen von Cham bis an die ungarische Grenze eingerichtet und in den eroberten Landschaften den Babenbergern, aber auch anderen Dynasten und Kirchen aus dem ganzen Reiche, große Schenkungen gemacht<sup>50)</sup>. Die Ausgabe der Diplome Heinrichs III. bringt über

<sup>44)</sup> Vgl. E. Schwarz, Anm. 42.

<sup>45)</sup> Vgl. H. Wolf, Erläuterungen zur Pfarrkarte (Anm. 39), S. 9 ff.; K. Lechner, Studien zur Besitz- und Kirchengesch. MIÖG 52 (1929), wieder gedruckt in: Ausgewählte Schriften, S. 61.

<sup>46)</sup> K. Helleiner, Die Gründungsurkunde für Kremsmünster und der Grunzwiti-Gau. MIÖG, Erg.-Bd. 11 (1929). E. Klebel, Zur Kritik der Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 28. 6. 823. Archival-Zeitschrift 50/51 (1955), S. 322. Gesammelte Schriften, S. 335. O. Brunner, „Das Waldviertel“, S. 381.

<sup>47)</sup> O. Brunner, Land und Herrschaft<sup>3</sup>, (1943) S. 228. Hinweis auf Heuwieser, Passauer Traditionen.

<sup>48)</sup> H. Hirsch, DA. f. Ld.- u. Vksf. II. S. 647.

<sup>49)</sup> K. Lechner, Unsere Heimat, 24, S. 47.

<sup>50)</sup> K. Bosl, Die Markengründungen K. Heinrichs III. auf bayrisch-österreichischem Boden. Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 14 (1944), S. 177–247.

ein Dutzend Schenkungen im niederösterreichischen Raum<sup>51)</sup>. Die Empfänger haben durch eine mächtige Rodungsarbeit die wirtschaftliche und politische Erfassung dieses Landes eingeleitet.

A. Klaar hat die Ergebnisse seiner Forschungen über die Dorf- und Flurformen kartographisch festgehalten<sup>52)</sup>. Dadurch treten die einzelnen Siedlungslandschaften sehr deutlich hervor und heben sich von Nachbargebieten deutlich ab. Für das Waldviertel kommen auch die wichtigen Karten von K. Lechner und St. Brunner dazu, so daß die anders geartete Besiedlung und Erfassung des Landes, des Waldviertels und des Weinviertels gegenüber der alten Ostmark sehr klar hervortritt<sup>53)</sup>. E. Klebel hat in den Angerdörfern Verteidigungsanlagen gesehen<sup>54)</sup>, K. Lechner in den Potschallen zum Wehrdienst verpflichtete Barschalken erkannt<sup>55)</sup>, alle diese Ergebnisse schließen sich in glänzender Weise zu einem gesicherten Bild zusammen. Im Weinviertel lagen die umfangreichen Schenkungen Heinrichs III. an den babenbergischen Markgrafen der Ostmark und an den Markgrafen der Neumark, während die Babenberger vorderhand im Waldviertel nur wenig Besitz hatten. Die dortige Kolonisation, bei der die Waldhufendorfer vorherrschen, liegt etwas später und war weniger auf die Sicherung des Landes gegen feindliche Angriffe als vielmehr auf den normalen Landesausbau berechnet. Hieran waren vornehmlich Dynasten beteiligt. Auch südlich der Donau und östlich des Wienerwaldes errichteten diese Dynasten große Herrschaften, und zwar traten dabei die Grafen und Herren von Vohburg, Formbach, Peilstein, Hardegg, Plein, Raabs — diese waren eine Nebenlinie der Babenberger — besonders hervor<sup>56)</sup>. Diese Ergebnisse der Siedlungsforschung und der politischen Geschichte werden durch die Forschungen H. Wolfs über die kirchliche Organisation bestens bestätigt.

Es muß aber besonders hervorgehoben und betont werden, daß diese neuerworbenen Landschaften nicht zur Ostmark gehörten, auch nicht die den Babenbergern gehörigen Herrschaften im nörd-

<sup>51)</sup> MGH, DD H III 30, 118, 133, 137, 141, 211, 212, 215, 230, 231, 237, 276, 277, 278, 300, 331, 361, 378. Aus den Urkunden läßt sich häufig erkennen, ob eine Grafschaft des Markgrafen innerhalb der Ostmark gelegen war, und ob in der Neumark schon die Grafschaftsverfassung eingeführt war.

<sup>52)</sup> A. Klaar, Die Siedlungsformen Niederösterreichs. Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. 1930; ders., Die Siedlungsformen des Waldviertels in „Das Waldviertel“; ders., Die Siedlungsformen des Viertels ob dem Wiener Wald. Unsere Heimat, 1937.

<sup>53)</sup> K. Lechner-St. Brunner in „Das Waldviertel“ mit Karten.

<sup>54)</sup> E. Klebel, Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. 21 (1928) S. 26 f.

<sup>55)</sup> K. Lechner, Potschalln — Parschalches — Paschaler. „Aus Verf. u. Landesgesch.“; Festschr. f. Th. Mayer, I., S. 65.

<sup>56)</sup> H. Hirsch, DA. f. Ld.- u. Volkskde. II, S. 646; Stowasser, ZRG<sup>2</sup>, 44 (1924), S. 158. K. Lechner, Unsere Heimat 24, S. 48, 50; ders., Die Gründung des Klosters Mariazell im Wiener Wald, Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. 26 (1936), Ausgew. Schriften S. 69—100.

lichen Niederösterreich, diese Gebiete waren Reichsland wie alles eroberte Gebiet in den Marken und behielten diesen Charakter auch weiterhin, von einer formellen Eingliederung in die Ostmark ist nichts überliefert. Aber die geographischen Gegebenheiten verliehen dem Raum an der Donau, der alten Ostmark, eine zentrale Funktion innerhalb des ganzen, heute niederösterreichischen Raumes; sie allein brachten schon dem Markgrafen die führende Stellung, wie sie der Institution der Markgrafschaften rechtlich im allgemeinen zukam.

Die verfassungsrechtliche Stellung der Marken ist in der letzten Zeit Gegenstand eindringender Forschungen gewesen<sup>57)</sup>, so daß heute auch eine Gegenüberstellung und ein Vergleich der Verhältnisse im östlichen Mitteldeutschland mit denen in Österreich möglich ist. Dabei muß von vornherein ein Unterschied gemacht werden. Die mitteldeutschen Markgrafschaften waren erheblich jünger; sie lagen auf erobertem, von einer fremd-nationalen Bevölkerung bewohntem Gebiet; die Deutschen, die sich dort niederließen, stellten eine fremde Herrschaftsschicht dar. In Österreich ging ein deutsch besiedeltes Land nach manchen Schwankungen wieder an das Reich über; in der eigentlichen Ostmark waren die sozialen Verhältnisse bereits festgelegt; ein volles Bodenregal hat dort der König nicht beansprucht, königliche Bodenschenkungen waren im hohen Mittelalter in diesem Raum nicht bedeutend, die großen Schenkungen, vornehmlich die Heinrichs III., lagen außerhalb der eigentlichen alten Ostmark, besonders im Norden der Donau und im Osten Niederösterreichs. Die Aufgabe des Grenzschutzes, die dem Markgrafen oblag, hat im Südosten der bairische Herzog versehen, die bairische Herzogsgewalt ist seit dem Ende des 9. Jahrhunderts gerade an ihr groß geworden<sup>58)</sup>. Die Ostmark lag nach ihrer Errichtung im 10. Jahrhundert innerhalb des bairischen Herzogtums, doch machte sich eine Abhängigkeit und Unterordnung kaum geltend. Das außerhalb der eigentlichen Ostmark gelegene Gebiet war Eigentum des siegreichen Eroberers, der darüber frei verfügen konnte. So war also fast der ganze niederösterreichische Raum nördlich der Donau Reichsland; deshalb wirkte bei den Ländschenkungen des Kaisers weder der bairische Herzog noch der Markgraf mit. Anderseits gehörte das ganze heutige Nieder- und Ober-

<sup>57)</sup> R. Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland. Festgabe Gerh. Seeliger zum 60. Geburtstage (1920), S. 79—114; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941), S. 237 ff., ders., Zur Gerichtsverfassung des Markenlandes östl. der Saale im Zeitalter der deutschen Ostbesiedlung. Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands II.; H. Helbig, Der wettinische Ständestaat (1955), S. 4 ff., 35 ff., 39 f., 42 ff., 143, 151.; Werle, S. 285.

<sup>58)</sup> K. Reindel, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae. Zs. f. bayer. LG. 17 (1954); wieder gedruckt: Die Entstehung d. dt. Reiches I. Wiss. Buchgesell. (1956); K. Bosl, Das „jüngere“ deutsche Stammesherzogtum der Luitpoldinger. Festschr. M. Spindler (1955), Zs. f. bayer. LG., 15 (1955).

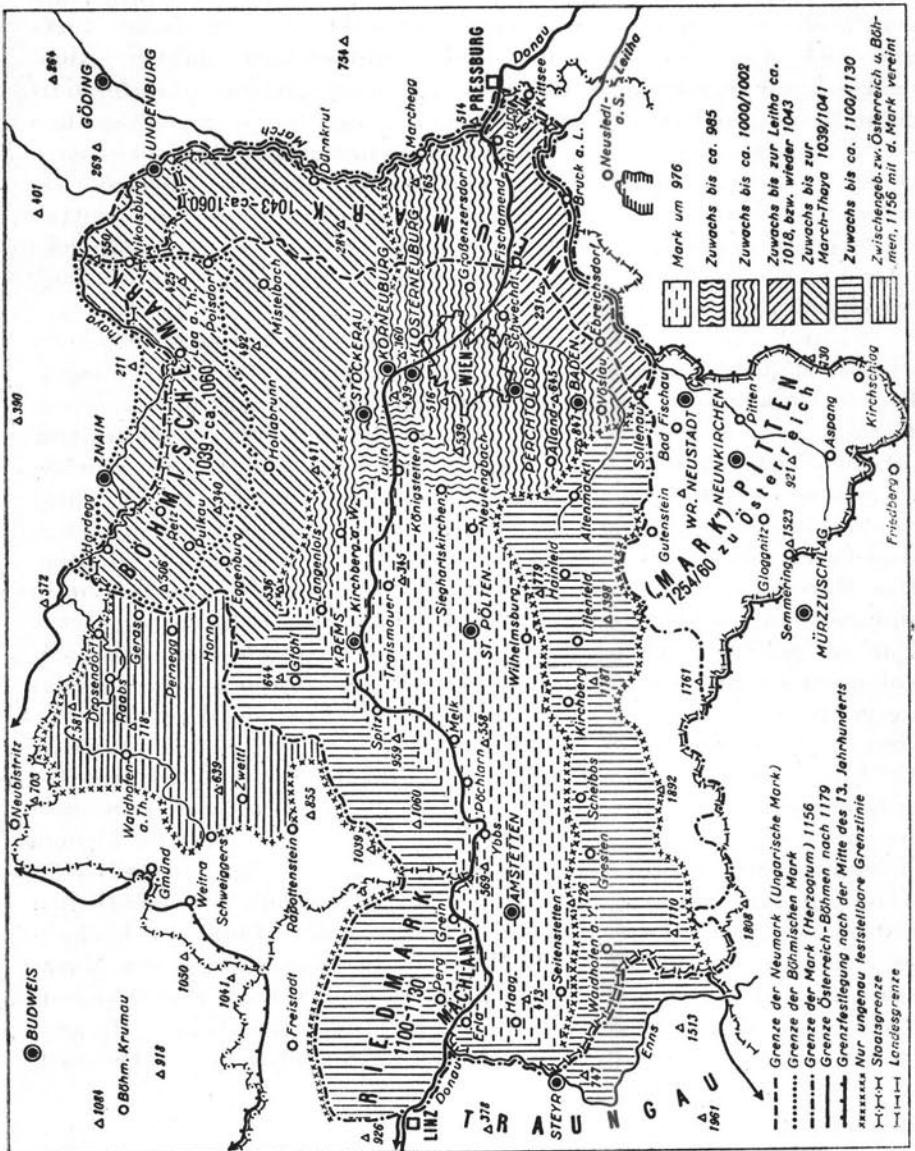
österreich zur bairischen Kirche, es gab kein österreichisches Bistum, Passau und Salzburg waren die zuständigen Bistümer, erst im 11. Jahrhundert wurden von Salzburg aus mehrere Suffraganbistümer in der Steiermark und in Kärnten errichtet. Überall ist zu spüren, daß in Österreich schon vor der endgültigen Eingliederung ins Reich uralte unmittelbare Verbindungen zu Baiern, zum Reich bestanden, die durch die wechselnde politische Zugehörigkeit nicht wesentlich und grundlegend verändert wurden. Doch muß bei Niederösterreich immer wieder ein Unterschied zwischen dem Gebiet der eigentlichen Ostmark und dem späteren Rodungs- und Eroberungsland, besonders nördlich der Donau, gemacht werden; in diesem Gebiet lagen die rechtlichen Verhältnisse anders.

R. Kötzschke hat in eindrucksvoller Klarheit die Einrichtungen in den deutschen Marken im Sorbenland geschildert, seinen Schülern W. Schlesinger und H. Helbig verdanken wir noch weitere ausgezeichnete Untersuchungen, die das Bild Kötzschkes ergänzen und näher ausführen sowie endlich einen Vergleich mit den Verhältnissen in Niederösterreich ermöglichen. Danach befanden sich diese Marken in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum sächsischen Stammesherzog<sup>59)</sup>. Der Markgraf war mit besonderen Rechten ausgestattet, er repräsentierte die Reichsgewalt in der (mitteldeutschen) Ostmark, die insgesamt als Königsgut galt. Er war in der Regel mit der Gewalt über mehrere Grafschaften betraut, seine wichtigste Aufgabe war die Wahrung des Friedens nach innen und außen. Aus dieser doppelten Friedenswahrung ergab sich eine übergräfliche Gewalt des Markgrafen; in der Mark selbst war er der Graf. Während in Mitteldeutschland die Ostgebiete militärisch organisiert waren, die Burgbezirke die Grundlage für die räumliche Gliederung abgaben, spielte die militärische Organisation in Österreich keineswegs eine so entscheidende Rolle. Kötzschke umschreibt die Stellung des Markgrafen in Ostmitteldeutschland in einer auch für Österreich gültigen Form: „Den Herzogen der deutschen Stammesgebiete an Namen und Recht nicht gleich, waren sie ihnen doch an Macht und Rang ähnlich: am besten vergleichbar ist ihre Stellung dem einstigen Amtsherzogtum merovingischer Zeit<sup>60)</sup>.“ „Zur fürstlichen Würde stieg er empor, über die Grafen Sachsens und Thüringens: als sich in der Stauferzeit der Reichsfürstenstand abschloß, war er sogleich befähigt, als angehöriges Mitglied anerkannt zu werden<sup>61)</sup>.“ Helbig spricht dann noch vom Exemptionsrecht des Markgrafen und bemerkt, daß dieser die

<sup>59)</sup> Kötzschke, Festgabe Seeliger, S. 100; Helbig, Der wettin. Ständestaat, S. 4. Vgl. dagegen H. Brunner, WSB. 47, S. 320. Vgl. v. Voltolini, ZRG<sup>2</sup>, 36, S. 310.

<sup>60)</sup> Kötzschke, a. a. O. S. 104.

<sup>61)</sup> Kötzschke, a. a. O. S. 113.



Nach: K. Lechner, Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich. 1: 500.000 (In: Atlas von Niederösterreich, 1. Doppelstrich, Nr. 20, Wien 1951)

Regalien innehatte<sup>62)</sup>). Dazu kommen noch die wertvollen Ausführungen Schlesingers über die Marken, besonders auch über die Gerichtsbarkeit<sup>63)</sup>, und die Bosls über die militärischen Einrichtungen<sup>64)</sup>, die zusammen klar bewiesen, daß der österreichische Markgraf sich von den übrigen dadurch unterschied, daß er althabsarisches Land verwaltete, so wie es die Luitpoldinger im 9. Jahrhundert getan hatten, so daß also sein Herrschaftsgebiet nur — gegenüber dem schon von altersher dem bairischen Herzog unterstellten Raum — nach Osten vorgeschoben war. Die verfassungsrechtliche Stellung des österreichischen Markgrafen unterschied sich von der des mitteldeutschen in manchen Punkten gradmäßig, nicht aber grundsätzlich; über die ostmitteldeutschen Einrichtungen, die etwas jünger sind, berichten aber mehr Quellen.

Durch die neueren Forschungen von Klebel<sup>65)</sup> und Lechner<sup>66)</sup> ist es möglich geworden, den Umfang der Ostmark festzulegen. In der Mark wurde das sogenannte Marchfutter eingehoben, dessen Charakter lange Zeit nicht klar war. Es handelt sich dabei um eine für die Mark typische Haferabgabe, die also mit dem militärischen Charakter der Mark in Zusammenhang stand und im 10./11. Jahrhundert eingeführt wurde. Später wurde diese Abgabe nicht mehr neu eingeführt, blieb aber dort, wo sie einmal eingeführt war, erhalten. Das Marchfutter ist in Niederösterreich nördlich der Donau nur in einigen Gebieten, die zu den dortigen, im 11. Jahrhundert errichteten Marken gehörten, eingehoben worden, in den anderen, erst spät kolonisierten und zur Ostmark gekommenen Räumen fehlt es; das waren reichsunmittelbare Gebiete, die zum Teil an Hochadlige als Herrschaften ausgegeben wurden. Damit war aber die militärische Funktion des Markgrafen unterbaut; zu ihr kam dann noch die geographische Lage der Ostmark, durch die alle Verkehrsverbindungen nach dem deutschen Altsiedelland führten, so daß die kleinen Markgrafschaften des 11. Jahrhunderts sich nicht dauernd selbstständig halten konnten. Es gab aber auch innerhalb des eigentlichen Bereiches der Ostmark Grafschaften, die in der Hand von hochadligen Herren waren, wie der Peilsteiner, Schalaburger<sup>67)</sup>; der Markgraf selbst hatte den östlichsten Teil der Ostmark, vom Dunkelsteiner Wald gegen den Wienerwald, also vornehmlich das Tullner Becken, in seiner Hand, da waltete er selbst als Graf. Östlich der Ostmark

<sup>62)</sup> Helbig, a. a. O. S. 40 ff.

<sup>63)</sup> Schlesinger, Gerichtsverfassung, S. 30, 38 ff.

<sup>64)</sup> Bosl, Zs. f. bayer. LG. 14, S. 230 ff.

<sup>65)</sup> Klebel, Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. 28, S. 16—23.

<sup>66)</sup> K. Lechner, Unsere Heimat 24, S. 36 ff., Bes. 38. Vgl. Bosl, Anm. 40.

<sup>67)</sup> K. Lechner, siehe Anm. 32, 45; O. Brunner, Land- und Herrschaft S. 227; Hirsch, DA. f. Ld.- u. Volkskde. II., S. 646; siehe unten S. 39, Anm. 103; Lechner, „Der Bindenschild“ 6, S. 10 f., 26 f.

und der Grafschaft der Markgrafen hatten verschiedene Dynasten Fuß gefaßt, in erster Linie die Formbacher<sup>68)</sup>). Überblicken wir dieses Gesamtbild, so ergibt sich die große Mannigfaltigkeit, neben der Ostmark — innerhalb derselben lag die Grafschaft des Markgrafen — gab es zeitweise zwei kleine Marken, außerdem eine große Reihe von Adelsherrschaften, die nicht zur Ostmark gehörten, und endlich unmittelbares Reichsgut und Herrschaftsbesitz von bairischen Klöstern und Bistümern. Allen gegenüber hatte aber der Markgraf eine tatsächlich überragende Stellung, ihm oblag die Landesverteidigung, die ohne ihn völlig undurchführbar war. Inwieweit und in welcher Form die kleinen Marken des 11. Jahrhunderts an die Ostmarkgrafen kamen, ist nicht überliefert, sie wurden ihm aber irgendwie unterstellt, er übernahm ihre militärische Aufgabe. Durch eine sehr geschickte Politik verstanden es die Babenberger, sich selbst in das Rodungswerk außerhalb der Mark einzuschalten und damit die Ausbildung eigener Herrschaften einzuleiten; dadurch und durch Heiraten gelang es ihnen, die Adelsherrschaften aufzuspalten, sie schrittweise an sich zu ziehen, sie mit Verwandten zu besetzen und damit ihre eigene führende Stellung auszubauen<sup>69)</sup>). Das bedeutete aber nicht, daß der Markgraf diesen reichsunmittelbaren Adelsherren gegenüber eine in der Reichsverfassung klar umschriebene übergeordnete Stellung innegehabt hätte, aber die Markverfassung bot einen Ausgangspunkt und eine Grundlage für die Ausbildung eines institutionellen Begriffes, der den tatsächlichen Verhältnissen der Mark als eines eigenen Gebildes Rechnung trug, gleichzeitig aber die bemerkenswerte Eigenheit aufwies, daß infolge der in erster Linie wichtigen Landesverteidigung der Markgraf eine tatsächlich überragende Stellung gegenüber den reichsunmittelbaren Dynasten besaß, ohne daß diese deshalb ihrer Reichsunmittelbarkeit verlustig gingen.

Die Vita Altmanni bringt zum Jahr 1081 folgenden Bericht: „Interea Lupaldus coadunatis primoribus sui regiminis in villa, quae Tulna dicitur, dominium Heinrici tyranni iure iurando abnegat<sup>70)</sup>). Die Annales Mellicenses, Zwettler Text, geben diese Nachricht mit

<sup>68)</sup> Außer der in Anm. 67 zitierten Literatur vgl. H. Wolf, Anfänge des Stifts Kloster Neuburg. Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. 29 (1944–1948) S. 82–117; v. Mitscha-Märheim, Eine genealog.-besitzgesch. Untersuchung zur Frühgesch. Wiens. Monatsblatt d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, 1937, S. 135–140.

<sup>69)</sup> K. Lechner, „Bindenschild“ 6, S. 11, 29 ff. Unsere Heimat 24, S. 46 f.; Hirsch, DA. f. Ld. u. Volkde II, S. 647.

<sup>70)</sup> MGH, SS XII, S. 236; vgl. Ficker, Reichsfürstenstand, II, 3, S. 92 ff. Ficker spricht von Gerichtstagen des Markgrafen, Landdingen, an denen auch Grafen teilnahmen. Wenn es sich auch bei diesen Eiden von 1081 um einen besonderen Anlaß handelte, so kann doch mit Recht von einer Schwurgenossenschaft gesprochen werden, die über den zufälligen Zeitpunkt und Anlaß hinaus dauernde Bedeutung hatte, Vgl. S. Rosenstock, Herzogsgewalt u. Friedenschutz S. 19, 197 f.

dem folgenden Wortlaut: „Altmannus antistes marchioque Lupoldus aliquie principes iurabant contra regen Heinricum“<sup>71</sup>). Tulln war ein Hauptgerichtsort der Ostmark, dort fand ein Landding statt, an dem außer dem Markgrafen und dem Bischof von Passau die „primores, principes“ des „regimen“ des Markgrafen teilnahmen. Mit dem streng gregorianisch gesinnten Bischof Altmann von Passau hatte der Markgraf einen Vertrag abgeschlossen, wonach er die Vogtei über alle im Bereich seiner markgräflichen Herrschaft gelegenen Güter — *omnia praedia, quounque loco superius vel inferius in suo marchionatus districtu posita* — übernahm<sup>72</sup>). Die passauischen Besitzungen in Österreich lagen zu einem guten Teil nördlich der Donau und sonst außerhalb der eigentlichen Ostmark. Wenn hier von allen Gütern der Passauer Kirche im Bereich des Marchionats die Rede ist, dann sind wohl auch diese gemeint, und dann hat *districtus marchionatus* die Bedeutung von: Bereich der markgräflichen Gewalt. Wäre nur die Ostmark gemeint, dann hätte das sehr einfache Wort *marchia* genügt, da aber auch an einen Raum außerhalb der Ostmark gedacht wurde, in dem die Ausübung der staatlichen Hoheit dem Markgrafen zustand, sprach man von *marchionatus*. Damit gewinnen wir aber auch die Möglichkeit, den ebenfalls nicht ganz klaren Ausdruck „regimen“ in der Nachricht über das Landding in Tulln zu deuten, es besagt soviel wie „*districtus marchionatus*“. In Tulln hat sich der Markgraf mit einer *coniuratio* — einer Eidgenossenschaft mit Bischof Altmann von Passau und den primores-principes seines „regimen“'s — von Heinrich IV. losgesagt. Die Folge dieser Absage war ein Feldzug des Böhmenherzogs gegen den Markgrafen, in dem dieser im Jahr 1082 bei Mailberg schwer geschlagen wurde<sup>73</sup>). Hier tritt also der Markgraf als Führer einer *coniuratio* auf, die durch ihre Mitglieder und ihre Wirksamkeit über die Grenzen der eigentlichen Ostmark hinausreichte, die Quellen aber gebrauchen dafür den Ausdruck „regimen“ und „*districtus marchionatus*“, die in der wissenschaftlichen Literatur nicht vermerkt sind, denn sie beziehen sich nicht auf eine klar umschriebene Institution der Reichsverfassung, sondern auf eine tatsächlich vorhandene Bevollmächtigung im Sinne einer von Kötzschke als übergräflich bezeichneten Gewalt<sup>74</sup>).

In gleicher Weise ist auch die Urkunde Leopolds III. von 1115 auszulegen<sup>75</sup>). In dieser Urkunde erklärt der Markgraf, daß er alle

<sup>71</sup>) MGH, SS IX., S. 500. Vgl. die Admonter Annalen (SS XVII, S. 576) *Annal. Salisburgenses* (a. a. O. S. 773) Magnus von Reichersberg (a. a. O. S. 486).

<sup>72</sup>) Hirsch, „Waldviertel“, S. 104.

<sup>73</sup>) A. Huber, *Gesch. Österreichs*, I. S. 231; Meyer von Knonau, *Jb. d. deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V.* Bd. III, S. 464 f.

<sup>74</sup>) Kötzschke, a. a. O. S. 100, 104. Lechner, „Der Bindenschild“ 6, S. 13 ff.

<sup>75</sup>) Babenberger Urk.-Buch I. Nr. 2 und 196; Lechner, *Unsere Heimat* 24, S. 49, Anm. 89. In der Bestätigungsurkunde, Babenberger UB. 196 von 1215, ist von „reditione

Güter des Stiftes St. Florian von Abgaben in der Riedmark und in allen Orten seines Regimens jenseits der Donau befreit habe — a redibitione vel reditu mei iuris in Ridmarcha vel in omnibus locis mei regiminis trans Danubium. Die Riedmark war nicht ein Teil der ursprünglichen Ostmark, sondern nach Lechners Karte ein Zuwachs von 1100 bis 1130; dort wird nach dem landesfürstlichen Urbar aus dem 13. Jahrhundert kein Marchfutter eingehoben. Es ist nicht sicher festzustellen, welche Orte jenseits der Donau gemeint waren, das Gebiet des „regimen“ wird aber hier der Riedmark klar gegenübergestellt und keinesfalls auf die Ostmark beschränkt. Der Titel des Markgrafen „orientalis regionis marchio“ weist wieder eine unbestimmte, nicht klar auf die Mark beschränkende Fassung auf.

Die Babenberger gehörten seit jeher zu den hervorragendsten Geschlechtern des ganzen deutschen Reiches, ihre Frauen stammten aus den angesehensten Dynastengeschlechtern in Sachsen, Thüringen, Franken und dem Rheinland<sup>76)</sup>. Was Kötzschke vom Markgrafen von Meissen sagt, daß er zu fürstlicher Würde aufstieg, als sich in der Stauferzeit der Reichsfürstenstand abschloß<sup>77)</sup>, das trifft in vollem Ausmaß für die Babenberger zu. Das Ansehen des Geschlechtes, der Reichtum, die politische Stellung und die verwandschaftlichen Beziehungen gaben im 11. Jahrhundert den Ausschlag dafür, wer zur vordersten Reihe des Hochadels zählte. Für die Babenberger ergab sich der entscheidende Schritt nach aufwärts im Jahre 1105<sup>77)</sup>. Damals erhob sich Heinrich V. gegen seinen Vater, den Kaiser Heinrich IV., am Regen standen sich Vater und Sohn mit ihren Heeren gegenüber. Der Kaiser konnte sich hauptsächlich auf den Herzog von Böhmen und den österreichischen Markgrafen stützen. Es gelang aber Heinrich V., diese beiden Männer seinem Vater abspenstig zu machen, der Kaiser mußte sich fluchtartig zurückziehen, sein Schicksal war entschieden; durch ihren Abfall hatten der Herzog und der Markgraf König Heinrich V. den Sieg verschafft. Als Belohnung für den Verrat erhielt Markgraf Leopold III. die Hand der Agnes, der eben nach dem Tode ihres Gemahls, des Herzogs Friedrich von Schwaben, verwitweten Tochter Heinrichs IV., der Schwester Heinrichs V. Damit rückten die Babenberger in die oberste Schicht des Hochadels ein, 1125 wurde Leopold III., nach dem Tode Heinrichs V., sogar als An-

---

marchialis annone (et) omni sui iuris exhibitione“ die Rede; ich möchte diese Stelle nicht als Beweis für die Einhebung von Marchfutter in der Riedmark verwenden, zumal laut dem österreichischen Urbar (Herausgeg. von A. Dopsch, S. 137 ff.) in der Riedmark kein Marchfutter eingehoben wurde. Es ist bei der Erwähnung des Marchfutters in Bab Ub 196 anzunehmen, daß es in Orten eingehoben wurde, die noch in der alten Ostmark jenseits der Donau lagen, nicht in der Riedmark.

<sup>76)</sup> Kötzschke, a. a. O. S. 113; Stengel, ZRG<sup>2</sup>, 66, S. 295 ff., 306, 311.

<sup>77)</sup> Hirsch, DA. f. Ld. u. Volkskde. II., S. 648. A. Huber, Gesch. Österreichs I., S. 237.

wärter auf die deutsche Kaiserkrone in Betracht gezogen<sup>78)</sup>. 1108 erhielt der Markgraf als Besitznachfolger des Grafen Chling (Kloster-Neuburg<sup>79)</sup>). Dort sollte eine große Pfalz erbaut werden, die den Glanz des Geschlechts sichtbar verkünden sollte. Bald nachher gelang es Leopold III. als Besitznachfolger der Cham-Vohburger in Wien Fuß zu fassen und sich damit über die anderen großen Dynastengeschlechter in Österreich endgültig hinauszuhoben<sup>80)</sup>. Seine Vorherrschaft im niederösterreichischen Raum war gesichert, sie kam auch in den Urkunden zum Ausdruck. In einer Reihe von Urkunden des Markgrafen werden Grafen als Zeugen angeführt<sup>81)</sup>. Es waren das die Grafen von Burghausen, Berg, Peilstein, Schalaburg, Machland, Julbach u. a. Die regelmäßige Nennung dieser Grafen als Zeugen beweist die Anerkenntnis der übergeordneten Herrschaft des Markgrafen. In einer Urkunde vom 2. Februar 1136<sup>82)</sup> erklärt der Markgraf, daß er der Vogt des neugegründeten Klosters (Klein-) Mariazell sei und verfügt wegen der Nachfolge: „Post me vero, si quis de filiis et nepotibus meis in posterum principatum terre istius obtineret.“ Wenn früher vom marchionatus gesprochen wurde, so wurde 1136 die Bezeichnung principatus gebraucht; die hoheitliche Gewalt wurde jetzt als fürstlich bezeichnet und die Grafen Konrad von Peilstein, Leutold von Plein sowie eine Reihe von hochadeligen Herren werden als Zeugen aufgeführt, sie erkannten den Markgrafen als Inhaber einer fürstlichen Gewalt über das „Land“, terra, an. Diese Bezeichnung trat an die Stelle von regio, districtus, regimen.

Auch terra war von Haus aus ein Ausdruck mit rechtlich unbestimmtem Inhalt, Julius Ficker hat in seinem Werk über den Reichsfürstenstand wiederholt vom Land gesprochen, wobei er an die Stammesländer gedacht hat<sup>83)</sup>. In der Reichsverfassung bedeutete das Wort „Land“ einen bestimmten Kreis von Leuten, die nach dem gleichen Stammesrechte lebten und innerhalb eines gewissen Raumes

<sup>78)</sup> A. Huber, a. a. O. S. 240. G. Meyer von Knonau, Jb. d. deutsch. Reiche unter Heinrich IV. Bd. V. S. 241.

<sup>79)</sup> H. Wolf, Die Anfänge des Stifts Kloster-Neuburg. Jb. f. Ldkde. v. Niederösterr. (1944–8), S. 96, 116.

<sup>80)</sup> v. Mitscha-Märheim, Monatsblatt d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, 1937, Nr. 10/12. S. 140.

<sup>81)</sup> Babenberger Urk.-Buch, I. Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 11.

<sup>82)</sup> Bab. UB. Nr. 9.

<sup>83)</sup> Ficker, Reichsfürstenstand, II, 3 betr. Baiern, § 473 ff., S. 33 f., § 492 ff., S. 90 ff. betr. Österreich, § 509 ff., betr. Schwaben S. 509 ff. S. 150 ff.; v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 133 Anm. 4; Ficker sieht im allgemeinen im Stammes, herzogtum das „Land“, er spricht von den Stammeslandtagen. Vgl. H. Mitteis-Land und Herrschaft, HZ 163, S. 471 ff. O. Stolz, ZRG<sup>2</sup> 61 (1941) S. 239 ff; W. Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung. Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands, II, bes. S. 26 ff.

zu den vom König oder vom Herzog einberufenen Reichs- und Landtagen erscheinen mußten. Aber mit dem Prozeß der Auflösung der Stammesherzogtümer verflüchtigte sich dieser rechtliche Begriff vom Stammesland mehr und mehr. Auch Stowasser und Hirsch gebrauchten in ihren Arbeiten den Begriff „Land“, ohne aber genaue Bestimmungen zu geben<sup>84)</sup>. Es ist das große Verdienst von Otto Brunner, daß er in einer umfassenden Beweisführung den Begriff scharf umriß<sup>85)</sup>. O. Brunner ging dabei von den österreichischen Verhältnissen aus, dort hat das Wort und der Begriff besonders klare und zentrale Bedeutung erlangt. Nach Brunner ist das „Land“ der Rechtsbezirk der das Land bebauenden und beherrschenden Leute, für die in Österreich der Titel „Landherren“ zum Unterschied vom „Landesherrn“, dem Landesfürsten, aufkam. In den primores, principes von 1081 dürfen wir schon diese Landherren erkennen, mit ihnen schwur der Markgraf die Schwurgenossenschaft, beide zusammen bildeten also das „Land“, sie hatten Anteil an ihm wie der König und die Fürsten am Reiche. Das „Land“ deckte sich geographisch nicht mit der Ostmark, sondern umfaßte jenen Bereich, innerhalb dessen der Markgraf eine übergräfliche Stellung innehatte. Die Markgrafschaft mit dem districtus marchionatus, dem regimen des Markgrafen, war damit nicht mehr nur ein dem Markgrafen von der Reichsgewalt zugewiesener Bezirk der Landesverteidigung, sondern er war zu einer von unten auf gewachsenen, aus den Landleuten gebildeten Einrichtung des politischen Lebens geworden, die allmählich auch inhaltlich in die Reichsverfassung aufgenommen wurde, wenn auch vorderhand von Reichs wegen noch die älteren, auf Einrichtung durch das Reich deutenden Bezeichnungen gebraucht wurden. Die eigentliche Bedeutung dieser Bezeichnungen liegt darin, daß sie die Entwicklungstendenzen kennzeichnen und verstärken, indem sie einen gewissen Anspruch, wenn auch unpräzis, angeben. Die Bezeichnung principatus terre im Jahre 1136 beleuchtet also nach zwei Seiten hin die Entwicklung, den Aufstieg des Fürstentums und die Ausbildung des Gedankens des „Landes“.

Der tatsächlichen Bedeutung des babenbergischen Hauses hätte der Rang und die Stellung eines Herzogs entsprochen, aber dazu fehlte der letzte formelle Schritt, der nicht via facti getan werden konnte. Zum Herzog gehörte ein Herzogtum, Herzogtum war ein fester Begriff der Reichsverfassung, die Errichtung eines Herzogtums war ein konstitutiver Akt der obersten Reichsgewalt, bei dem im allgemeinen neben dem König auch die Fürsten mitwirkten. Dazu brauchte es aber einen besonderen Anlaß.

<sup>84)</sup> Stowasser, ZRG<sup>2</sup>, 44 (1924), S. 150; Hirsch, DA. f. Ld.- u. Volkskde. II., „Waldviertel“, S. 101 ff.

<sup>85)</sup> Brunner, Land u. Herrschaft, <sup>3</sup>, S. 213 ff.